

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Pick, Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Schmidt (München),
Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion
der SPD**

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Jahre 1984 anzupassen,
2. ein Konzept vorzulegen, wie künftig ein Auseinanderdriften der Pfändungsfreigrenzen im Vollstreckungsrecht einerseits und der sozial-rechtlichen Leistungen andererseits vermieden werden kann.

Bonn, den 1. Februar 1990

Dr. Pick
Dr. Däubler-Gmelin
Bachmaier
Schmidt (München)
Schütz
Singer
Stiegler
Wiefelspütz
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Pfändungsfreigrenzen in § 850 c ZPO wurden zuletzt im April 1984 erhöht. Anlaß für die damalige Anpassung war ein Anstieg des Preisindex für 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen (Basis 1976 = 100) um über 16 Prozent sowie eine Anhebung der Regelsätze der Sozialhilfe um über 12 Prozent.

Die Lebenshaltungskosten für 4-Personen-Haushalte sind seitdem bis 1989 um ca. 6,5 Prozent gestiegen. Auch die Regelsätze der Sozialhilfe mußten in diesem Zeitraum um etwa 19 Prozent erhöht werden, ohne damit ihr reales Kaufkraftniveau von 1980 wieder zu erreichen. Weitere Steigerungen sind auf beiden Gebieten zu erwarten.

Diese Entwicklungen haben dazu geführt, daß vor allem solche Schuldner belastet werden, die nur ein geringes Einkommen beziehen. Zahlreiche Petitionen an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages haben deutlich gemacht, daß den Schuldnern im Falle der Vollstreckung in ihr Arbeitseinkommen nach den Pfändungsfreigrenzen des geltenden Rechts oft nicht genügend Mittel verbleiben, um ihren und den Lebensbedarf der Personen ausreichend zu sichern, denen sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leisten. Schon hieraus folgert der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages, daß die Pfändungsfreigrenzen angehoben werden müssen.

Hinzu kommt, daß durch den Anstieg der Sozialhilfeleistungen Arbeitnehmer im Falle der Pfändung schlechter gestellt sein können als Rentner oder Arbeitslose. Diese Schlechterstellung zeichnet sich ab, auch wenn sich der sozialhilferechtliche Bedarf im Hinblick auf die Berechnungsfaktoren kaum pauschalisieren läßt. Während bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer der 760 DM übersteigende Lohn gepfändet wird (§ 850 c ZPO), kann bei einem Rentner nur der die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt übersteigende Teil der Rente gepfändet werden (§ 54 SGB I).

In einigen Fällen übersteigen die sozialen Leistungen bereits den Betrag, der dem Schuldner bei einer Vollstreckung in sein Arbeitseinkommen nach den Freigrenzen des geltenden Rechts verbleibt. Die Folge davon ist, daß der Schuldner zum Ausgleich auf Sozialhilfe angewiesen ist und die Allgemeinheit dadurch letztlich für private Schulden einzustehen hat.

Aufgrund dieser Folgewirkungen muß unabhängig von einer Anhebung der Pfändungsfreigrenzen geprüft werden, wie künftig ein Auseinanderdriften der Pfändungsfreigrenzen einerseits und der sozialrechtlichen Leistungen andererseits vermieden werden kann. Erforderlich ist eine Überarbeitung des Zwangsvollstreckungsrechts mit dem Ziel zu verhindern, daß im Pfändungsfalle Arbeitnehmer im Verhältnis zu Empfängern von Sozialleistungen schlechter gestellt werden und privat zu tragende Lasten auf öffentliche Leistungsträger verlagert werden.